

Niederschrift

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe

Sitzungstermin: Mittwoch, 06.12.2023
Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr
Sitzungsende: 17:45 Uhr
Ort, Raum: Ostseehalle Glowe, Am Kliff 29, 18551 Glowe

Anwesend

Vorsitz
Thomas Mielke

Mitglieder
Martin Gips
Dirk Heinemann
Uwe Radeisen
Klaus-Dieter Thomas
Hans-Dieter Viereck

Protokollant
Uta Protze

Abwesend

<u>Mitglieder</u>	
Michael Blöthner	entschuldigt
Birgit Hasselberg	entschuldigt
Bernd Radeisen	unentschuldigt

Gäste:

Tagesordnung

öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 27.09.2023
- 4 Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Beratung- und Beschlussfassung öffentlicher Teil
- 6.1 Beschlussfassung über die Satzung der Gemeinde Glowé über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Rügen 030.07.488/23
- 6.2 Beschluss über die 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glowé im Bereich der von der Genehmigungsbehörde versagten Flächen am Hafen in Polchow 030.07.410/22
- 6.3 Grundsatzbeschluss über den Antrag auf Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 "Schloss Spyker" 030.07.465/23-01
- 6.4 Grundsatzbeschluss über den Antrag des Eigentümers des Grundstückes zwischen Glowé und Rügenradio auf Errichtung eines Co-Working-Zentrums mit Landeplatz für senkrecht startende und landende elektrisch angetriebene Fluggeräte und 110 3-geschossige Reihenhauswohnungen. 030.07.480/23-01
- 6.5 Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 41 "Weddeort" und Billigung des Vorentwurfes 030.07.485/23
- 6.6 Beschluss über die Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Ferienanlage "Weddeort" und Billigung des Vorentwurfes 030.07.486/23
- 6.7 Beschluss über den Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Vorhaben "Sonnenfarm Diana" (Solarpark) gem. § 12 BauGB bei Spyker. 030.07.491/23
- 6.8 Nutzung Feuerwehrrätehaus-Versammlungsraum- 030.07.494/23
- 6.9 Verträge zum Aufstellen von privaten Strandkörben am Strand der Gemeinde Glowé 030.07.493/23

- 7 Fragen und Hinweise der Gemeindevertreter
- 8 Sitzungstermine 1. Halbjahr 2024
- 9 Schließen der Sitzung öffentlicher Teil

nicht öffentlicher Teil

- 10 Eröffnung des nicht öffentlichen Teiles der Sitzung
- 11 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 27.09.2023
- 12 Beratung- und Beschlussfassung nicht öffentlicher Teil
- 13 Bauangelegenheiten
 - 13.1 Stellungnahme nach § 36 BauGB zum Vorhaben Neubau eines Ferienhauses (Blockhaus) zur Teilvermietung 030.07.487/23
 - 13.2 Stellungnahme nach § 36 BauGB zum Vorhaben Erweiterung und Sanierung der Freien Schule Glowé mit Antrag auf Befreiung, hier: Antrag auf 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung 05164/20 vom 18.02.2021 030.07.489/23
 - 13.3 Stellungnahme nach § 36 BauGB zum Vorhaben Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung 030.07.490/23
- 14 Vergabeangelegenheiten
 - 14.1 Billigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Reparatur des Multicar vom Bauhof Glowé. 030.07.484/23
- 15 Personalangelegenheiten
 - 15.1 Ausschreibung für die Stelle Reinigungskraft (m/w/d) in der Gemeinde Glowé 030.07.470/23-01
- 16 Fragen und Hinweise der Gemeindevertreter
- 17 Schließen der Sitzung nicht öffentlicher Teil

Protokoll

öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, eröffnet um 17:00 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung und stellt die ordnungs- und fristgemäße Ladung fest. Das Gremium ist beschlussfähig mit 6 Mitgliedern.

2 Änderungsanträge zur Tagesordnung

Anträge auf Änderung der Tagesordnung liegen nicht vor, die Tagesordnung wird einstimmig ohne Enthaltung, bestätigt.

3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 27.09.2023

Es gibt keine Änderungen/Ergänzungen zur Niederschrift. Die Niederschrift vom 27. September wird einstimmig mit einer Enthaltung genehmigt.

4 Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde

Im Herbst fand die Begehung zur Ernennung der Gemeinde Glowé zum Ostseebad statt. Der Termin verlief sehr positiv, so dass Glowé im Frühjahr 2024 die Anerkennungsurkunde erhalten wird.

Die Feuerwehr hat ein neues Fahrzeug. Dafür sind jetzt die Fördermittel eingegangen. Dieses wirkt sich positiv auf den Haushalt der Gemeinde aus.

Der Bau der Treibselanlage bedarf nun doch keiner baufachlichen Prüfung mehr, so dass die Durchführung des Vorhabens in 2024 begonnen werden kann.

Die Straße in der Schaabe wird 2024 noch nicht gebaut

5 Einwohnerfragestunde

Es wurden keine Fragen gestellt.

6 Beratung- und Beschlussfassung öffentlicher Teil

6.1 Beschlussfassung über die Satzung der Gemeinde Glowé über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Rügen

030.07.488/23

Die Gemeinde Glowé ist gemäß § 3 Abs. 1, Nr. 2 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Rügen Mitglied im Wasser – und Bodenverband Rügen (SWBV-Rügen) und leistet gemäß § 18 Abs. 1 SWBV-Rügen Verbandsbeiträge.

Nach § 3 Abs. 1, S. 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden

(GUVG) können Gemeinden diese Beiträge den Eigentümern, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten nach den Grundsätzen der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG MV) auferlegen. Ein Satzungsrecht ergibt sich hierbei aus § 2 Abs. 1 KAG MV und aus § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V (KV MV).

Nach den zuletzt erfolgten, teils starken Schwankungen in der Gebührenkalkulation ist diese nunmehr relativ ausgeglichen, sodass die allgemeine Gewässerunterhaltung keine Schwankungen mehr hervorruft. Einzig die Schöpfwerke und Deichflächen führen aufgrund ihrer jährlich schwankenden Wartungsintensität zu Schwankungen in deren Gebührensätzen.

Für das Verbandsgebiet Glowe wurden 2021 seitens des Wasser- und Bodenverbands folgende Beiträge veranlagt:

- Gesamte Verbandsfläche: 2.220,3792 ha
- Davon dingliche Mitglieder: 141,6187 ha
- Veranlagungsfläche: 2078,7605 ha

Daraus resultierte ein Verbandsbeitrag in Höhe von 26.254,15 Euro.

Gemeinde Glowe: Gebührenübersicht je BE der letzten Jahre

	2017	2018	2019	2020	2021
Gebührensatz Glowe je BE	0,14 €	0,10 €	0,12 €	0,12 €	0,12 €
SW Neuhoof je BE	0,14 €	0,33 €	0,12 €	0,58 €	0,19 €
SW Glowe je BE	0,61 €	0,40 €	0,33 €	0,22 €	0,21 €

Nebst der Hebesatzanpassung wird die Satzung zur besseren Verständlichkeit und um Bestimmtheitsfehler vorzugreifen inhaltlich konkretisiert.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe beschließt die beigefügte Satzung der über die Erhebung von Gebühren von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Rügen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
6	6	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.2 Beschluss über die 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glowe im Bereich der von der Genehmigungsbehörde versagten Flächen am Hafen in Polchow

030.07.410/22

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe hat am 5.10.2022 folgenden Beschluss gefasst: Das Amt Nord-Rügen wird beauftragt, einen Aufstellungsbeschluss für die Ergänzung des Flächennutzungsplanes für die bei der Genehmigung versagten Bereiche vorzubereiten.

In der Teilgenehmigung aus dem Jahre 2004 heißt es zu den Gründen der Versagung der Sondergebietsflächen 1 „Ferienhausgebiet“ bei Polchow: „Entsprechend Erläuterungsbericht befindet sich das gesamte Plangebiet im Landschaftsschutzgebiet „Ostrügen“ und im 200 m

Küsten- und Gewässerschutzstreifen nach § 19 Landesnaturschutzgesetz MV. Eine Ausnahme von den Verboten des § 19 LNatSchG wurde nicht in Aussicht gestellt.....Ohne Herausnahme aus dem LSG und einer Inaussichtstellung einer Ausnahme von den Verboten nach § 19 LNatSchG M-Vist die Genehmigung zu versagen.“

In der Teilgenehmigung aus dem Jahre 2004 heißt es zu den Gründen der Versagung der Sondergebietsfläche 6 „Hafen“ Polchow: Entsprechend Erläuterungsbericht befindet sich der Bereich im Landschaftsschutzgebiet „Ostrügen“.....Durch den Landkreis Rügen, SB Naturschutz wurde weiterhin darauf hingewiesen, dass keine Veranlassung besteht, über den Bestand hinaus eine Darstellung im 200 m Küsten- und Gewässerschutzstreifen nach § 19 LNatSchG MV vorzunehmen und geschützte Biotope zu überplanen.....“

Die Bereiche SO 1 und SO 6 befinden sich 2022 im nunmehr geltenden 150 m Küsten- und Gewässerschutzstreifen nach § 29 NatschAG MV (Naturschutzausgleichsgesetz MV) und im Landschaftsschutzgebiet „Ostrügen“. Die bereits bebauten Bereiche östlich des Hafens sind in der geplanten Neufassung des Landschaftsschutzgebietes „Ostrügen“ herausgenommen (Anlage 2)

In der Stellungnahme der Gemeinde Glowe zur Neufassung des Landschaftsschutzgebietes vom 11.2.20221 (Beschluss-Nr. 030.07.033/21 des Hauptausschusses vom 24.2.2021) wurden die versagten Bereiche nicht zur Herausnahme beantragt.

Somit haben die im Versagungsbescheid aus dem Jahr 2004 benannten Problemlagen weiterhin Bestand.

Beschluss:

1. Für den Bereich des ehemaligen Hafens in Polchow mit Umgriffsflächen soll der Flächennutzungsplan ergänzt werden.
2. Das Amt Nord-Rügen wird beauftragt, Honorarangebote einzuholen und das für die Planergänzung erforderliche Honorar im nächsten Haushaltsplan einzustellen.
3. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
6	0	6	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.3 Grundsatzbeschluss über den Antrag auf Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 "Schloss Spycker"

030.07.465/23-01

Mit Datum vom 28.7.2023 hat die KBB 1. Investitionsgesellschaft Berlin mbH (Eigentümerin) einen Antrag auf Änderung und Ergänzung des rechtswirksamen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 „Schloss Spycker“ mit einer Projektstudie eingereicht (Anlagen 1-3).

Es werden folgende Änderungen angestrebt:

- Erhöhung der Zimmerzahl auf 130 Zimmer in einem Neubau
- Erweiterung Spa- und Wellnessbereich in einem Neubau
- Neubau Rezeption
- Neubau von 4-6- Chalets (Familienwohnungen)
- Schlossumbau zu Restaurants, Bar, Küche, Appartements

- Erlebniswelt Schosspark
- 4-6 Übernachtungsmöglichkeiten für Radfahrer (Neubau)
- Einrichtung öffentliches WC
- Verbesserung des gastronomischen Angebotes durch Vielspartenangebot wie Biergarten, Fahrradimbiss (Neubau), Café im Souterrain im Schloss, Café im Schlossgarten (Neubau), Pizzeria, griechische Küche, asiatische Fusionsküche, gehobenes Restaurant im 1. OG im Schloss
- Kreativangebote (Ateliers zum Malern und Töpfern) (Neubau)
- Naturlehrpfad, NABU-Station, Vogelerkundungen

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist nur der Bereich des rechtswirksamen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 als Baufläche dargestellt. Bei Zustimmung zur geplanten Änderung und Ergänzung des rechtswirksamen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 ist ebenfalls der Flächennutzungsplan zu ändern.

Teile der beantragten Ergänzungsbereiche liegen im Landschaftsschutzgebiet „Ostrügen“ (Flurstück 33). Eine Herausnahme der Ergänzungsbereiche aus dem Landschaftsschutzgebiet „Ostrügen“ (zuständig Landkreis Vorpommern-Rügen) ist Voraussetzung für eine Planung.

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt, Bau und Verkehr der Gemeinde Glowe hat in seiner Sitzung am 18.11.2023 über den Antrag beraten und empfiehlt der Gemeinde dem Antrag zuzustimmen.

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe beschließt, dem Antrag auf Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 „Schloss Spycker“ grundsätzlich zuzustimmen.
2. Über konkrete und eventuell weitere für die Gemeinde wichtige Planinhalte wird im Planungsverfahren zu beraten und zu entscheiden sein.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
6	6	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 24 der KV M-V

6.4 Grundsatzbeschluss über den Antrag des Eigentümers des Grundstückes zwischen Glowe und Rügenradio auf Errichtung eines Co-Working-Zentrums mit Landeplatz für senkrecht startende und landende elektrisch angetriebene Fluggeräte und 110 3-geschossige Reihenhausbwohnungen.

030.07.480/23-01

Mit Mail vom 18.9.2023 hat der Eigentümer der Flurstücke 22/14 und 23/3 der Gemarkung Glowe, Flur 3 einen Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB an die Gemeinde Glowe gestellt (Antrag, Lageplan und Masterplan in der Anlage).

Es sollen folgende Planungsziele umgesetzt werden:

1. Errichtung von dreigeschossigen Reihenhäusern mit 110 Wohnungen a 70 m² Grundfläche pro Haus (150 m² Wohnfläche)
2. Errichtung Co-Working-Zentrum (Lage im Masterplan im Südosten an der L 30 im Hang (Fläche schraffiert- Zeichnung in der Anlage)
3. Landeplatz für elektrische Fluggeräte auf dem Dach des Gebäudes für Co-Working.

Derzeitig weist der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Glowé für den beantragten Bereich eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Kurpark“ aus. Im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan ist ausgeführt:

*Unabhängig von der angestrebten Prädikatisierung als Ostseebad ist es für einen Erholungsort von entschiedener Bedeutung über qualifizierte gestaltete öffentliche Grünflächen zu verfügen. Dabei soll dem geplanten Kurpark besondere Bedeutung zukommen. **Aus den übrigen Flächenanforderungen ist dafür eine Fläche in geringer nordöstlicher Entfernung zum Ortszentrum zwischen der Sondergebietsfläche „Kur“ und dem Sondergebiet „Rügenradio“ prädestiniert.** Die Fläche soll unter Einbeziehung der vorhandenen Vegetation, der notwendigen fußläufigen Querungen und der herausragenden Lage mit Sichtbeziehungen zum Kap Arkona als Landschaftspark auf bisherigen landwirtschaftlichen Flächen gestaltet werden. Durch das Anlegen weiterer Parkflächen im Rahmen des B-Planes „Rügenradio“ sowie durch die fertiggestellte Promenade ist eine kurze Erreichbarkeit sowie hohe Frequentierung gewährleistet.*

Gem. § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist; die Aufstellung kann insbesondere bei der Ausweisung von Flächen für den Wohnungsbau in Betracht kommen. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch; ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden.

Sollte die Gemeinde Glowé dem Antrag zustimmen. Ist im Parallelverfahren auch der Flächennutzungsplan zu ändern, da sich der beantragte vorhabenbezogene Bebauungsplan nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt, Bau und Verkehr hat in seiner Sitzung am 18.10.2023 entschieden, der Gemeindevertretung zu empfehlen, den Antrag wie vorliegend abzulehnen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowé beschließt, den Antrag auf Errichtung eines Co-Working-Zentrums mit Landeplatz für senkrecht startende und landende elektrisch angetriebene Fluggeräte und 110 3-geschossige Reihenhauswohnungen im Bereich zwischen Glowé und Rügenradio nördlich der Landesstraße L 30 abzulehnen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
6	6	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.5 Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 41 "Weddeort" und Billigung des Vorentwurfes

030.07.485/23

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe hat am 5.10.2022 über den Antrag des Betreibers der Ferienanlage Weddeort auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zum Zwecke der bauplanungsrechtlichen Sicherung der Ferienanlage „Weddeort“ und Errichtung eines zusätzlichen Betreiberwohnhauses beraten und dem Antrag grundsätzlich zugestimmt (Beschluss-Nr. 030.07.308/22). Am 3.5.2023 wurde der städtebauliche Vorvertrag, der die Kostenübernahme für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit paralleler Flächennutzungsplanänderung durch den Antragsteller regelt, ausgefertigt (Beschluss-Nr. 030.07.357/23 vom 15.3.2023). Die Planung wurde am 12.6.2023 beauftragt. Nunmehr liegt der Vorentwurf zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Beschluss:

1. Für den Bereich der Ferienanlage „Weddeort“ soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden.
Es werden folgende Planungsziele angestrebt:
 - Sicherung der bestehenden Ferienanlage über den Bestand hinaus und Schaffung von Baurecht zur Errichtung eines zusätzlichen Betreiberwohnhauses
2. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Die Vorentwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit dem VEP und der Begründung werden gebilligt.
4. Das Amt Nord-Rügen wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4(1) BauGB und der Öffentlichkeit nach § 3(1) BauGB durchzuführen. Die Planung ist anzuzeigen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
6	6	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.6 Beschluss über die Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Ferienanlage "Weddeort" und Billigung des Vorentwurfes

030.07.486/23

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe hat am 5.10.2022 über den Antrag des Betreibers der Ferienanlage Weddeort auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit paralleler Flächennutzungsplanänderung zum Zwecke der bauplanungsrechtlichen Sicherung der Ferienanlage „Weddeort“ und Errichtung eines zusätzlichen Betreiberwohnhauses beraten und dem Antrag grundsätzlich zugestimmt (Beschluss-Nr. 030.07.308/22). Am 3.5.2023 wurde der städtebauliche Vorvertrag, der die Kostenübernahme für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit paralleler Flächennutzungsplanänderung durch den Antragsteller regelt, ausgefertigt (Beschluss-Nr. 030.07.357/23 vom 15.3.2023). Die Planung wurde am 12.6.2023 beauftragt. Nunmehr liegt der Vorentwurf zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Beschluss:

1. Für den Bereich der Ferienanlage „Weddeort“ soll der Flächennutzungsplan geändert werden. Es werden folgende Planungsziele angestrebt:
 - Sicherung der bestehenden Ferienanlage über den Bestand hinaus und Schaffung von Baurecht zur Errichtung eines zusätzlichen Betreiberwohnhauses

2. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Die Vorentwürfe der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung werden gebilligt.
4. Das Amt Nord-Rügen wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4(1) BauGB und der Öffentlichkeit nach § 3(1) BauGB durchzuführen. Die Planung ist anzuzeigen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
6	6	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.7 Beschluss über den Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Vorhaben "Sonnenfarm Diana" (Solarpark) gem. § 12 BauGB bei Spyker.

030.07.491/23

Mit Mail vom 13.11.2023 ging im Amt Nord-Rügen ein Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB zur Errichtung eines Solarparks („Sonnenfarm Diana“) bei Spyker ein (Teilbereich 1 an der L 30 nördlich der Zufahrt zum Dinopark; Teilbereich 2 südöstlich des Dinoparks). Der Antrag mit Lageplan und Angabe der Flurstücke befindet sich in der Anlage 1.

Alle Flurstücke liegen im Landschaftsschutzgebiet „Ostrügen“. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Glowe sind die beantragten Flurstücke als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Der beantragte vorhabenbezogene Bebauungsplan würde sich also nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickeln.

Bei allen angegebenen Flurstücken handelt es sich um Kompensationsflächen (Ausgleichsflächen für eine bereits erfolgte Waldumwandlung) (siehe Mail Forstamt mit Anlagen). Mithin handelt es sich um Waldflächen, die eine andere Nutzung ausschließen. Eine erneute Waldumwandlung und anderweitige Nutzung wird seitens des Forstamtes ausgeschlossen.

Die Gemeinde hat auf Antrag eines Vorhabenträgers nach pflichtgemäßem Ermessen über die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zu entscheiden. (§ 12 Abs. 2 BauGB). Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht kein Anspruch. Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. (§ 1 Abs. 3 BauGB)

Aufgrund der erfolgten Aufforstung und der damit verbundenen Nutzungsänderung landwirtschaftlich genutzter Flächen in Wald ist der Antrag abzulehnen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe beschließt, den Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zum Zwecke der Errichtung eines Solarparks abzulehnen, da es sich bei allen Flächen um Wald handelt (Kompensationsflächen für bereits erfolgte Waldumwandlung).

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
6	6	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 24 der KV M-V

6.8 Nutzung Feuerwehrrätehaus-Versamlungsraum-

030.07.494/23

Im Haupt- und Finanzausschuss vom 15.11.2023 wurde über die künftige Nutzung des Versamlungsraumes im Feuerwehrrätehaus gesprochen. Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Glowé haben aus versicherungstechnischen Gründen angeregt, den Versamlungsraum in Zukunft nur noch für dienstliche Zwecke der FFW Glowé und der Gemeinde Glowé zu nutzen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowé beschließt den Versamlungsraum der FFW Glowé ab dem 01.01.2024 nur noch für dienstliche Zwecke der FFW und der Gemeinde Glowé zur Verfügung zu stellen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
6	6	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 24 der KV M-V

6.9 Verträge zum Aufstellen von privaten Strandrörben am Strand der Gemeinde Glowé

030.07.493/23

Die Gemeinde Glowé hatte bisher die Aufstellung privater Strandrörbe auf insgesamt 20 Strandrörbe festgelegt. Die gewerblich genutzten Strandrörbe wurden auf 180 Strandrörbe festgelegt, diese sind auch vertraglich ausgereizt.

Zurzeit hat die Gemeinde mit 6 privaten Strandrörbeaufstellern einen Vertrag für 11 Strandrörbe am Strand innerhalb der Gemeinde Glowé, diese laufen zum **31.12.2023** aus.

Es häufen sich telefonisch die Anfragen der privaten Vermieter auf Aufstellung eines Strandrörbes in der Gemeinde Glowé.

Die Gemeinde sollte hier grundsätzlich die Frage klären, ob sie weiterhin privaten Anbietern von Strandrörben die Möglichkeit einräumen möchte, ihren Strandrörb aufzustellen oder nicht. Wenn ja, wie viele Strandrörbe?

Unter Beachtung, dass der Strand durch die Stürme und Abtragungen immer kleiner wird, es Beschwerden von Urlaubern gibt, die kaum noch eine Möglichkeit zwischen den vielen Strandrörben finden, nur mit einer Decke oder einer Strandröschel am Strand Platz zu finden, sollte eine Klärung für das kommende Jahr getroffen werden.

Auch die Tatsachen, dass bei einer kurzfristigen Strandröschung oder bei Sturmfluten die meisten privaten Anbieter nicht vor Ort sind, sollten in die Überlegungen mit einfließen.

Herr Mielke informiert, dass neue Anfragen zwecks der Aufstellung von Strandkörben eingegangen sind. Man muss sehen, was noch möglich ist und kann diese entsprechend genehmigen, jedoch befristet für ein Jahr, da die Satzung in 2024 überarbeitet und aktualisiert werden soll.

Die Mitglieder stimmen dem zu

7 Fragen und Hinweise der Gemeindevertreter

Herr Heinemann informiert, dass der Bauantrag zur Erneuerung der Kioske auf dem Kurplatz abgelehnt wurde und fragt, ob er Kontakt mit Herrn Westpfahl aufnehmen soll. Des Weiteren würde er sich auch mit dem Bauamt vom Amt Mönchgut-Granitz zwecks Ablehnung beraten.

Die Mitglieder stimmen zu.

Dieter Thomas fragt, ob es Neuigkeiten zu den Baggararbeiten in der Tromper Wieck gibt.

Thomas Mielke antwortet, dass es noch alte Genehmigungen gibt (Schürfrechte). Ansonsten gibt es nichts Neues.

Herr Mielke erklärt den Mitgliedern, dass der Bau eines Pavillons im Kurpark lt. Landkreis nicht genehmigungsfähig ist, und dass er zwecks Schule noch keinen Termin beim Staatssekretär bekommen hat.

8 Sitzungstermine 1. Halbjahr 2024

Die Sitzungstermine für das 1. Halbjahr 2024 wurden bestätigt.

9 Schließen der Sitzung öffentlicher Teil

Der Bürgermeister beendet um 17:35 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

Vorsitz:

Protokollant:

Thomas Mielke

Uta Protze